

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Gegenstände des Wochenmarktes in der
Stadt Meinerzhagen vom 26.08.1999

in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 26.09.2001

I.

Aufgrund des § 67 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 7101) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06. Mai 1977 (GV. NW. S. 241/SGV. NW. 7101) in Verbindung mit §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115) wird von der Stadt Meinerzhagen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 23.08.1999 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Marktwaren

(1) Gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung sind auf dem Wochenmarkt die folgenden Warenarten zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Waren sind Gegenstände des Wochenmarktverkehrs:

1. Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik- und Emaillewaren, Metallwaren;
2. Haushalts- und Küchenwaren und kleinere Geräte;
(ausgenommen elektromechanisch angetriebene Küchengeräte)
3. Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren;
4. Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge);
5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel (ausgenommen Parfümerie und Kosmetika);
6. Wachs- und Paraffinwaren;
7. Textilwaren, insbesondere Kleidung des täglichen Bedarfs, Arbeitskleidung;
8. Garn- und Kurzwaren;

- 9. Blumen, Kränze und sonstige Gebinde sowie Kunstblumen;
- 10. Taschen, Geldbörsen, Uhren und Modeschmuck;
- 11. Werbeartikel und Neuheiten.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Meinerzhagen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die zugelassenen Waren feilhält.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes in der Stadt Meinerzhagen vom 26.08.1999 in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 26.09.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.